



HVBG

HVBG-Info 12/1984 vom 19.07.1984, S. 0004 - 0004, DOK 142.14:142.27/017-LSG

**Zur Auslegung des § 13 SGB X (Bevollmächtigte und Beistände) und des § 24 SGB X (Anhörung Beteiligter) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.12.1983 - L 3 U 204/82**

Zur Auslegung des § 13 SGB X (Bevollmächtigte und Beistände) und des § 24 SGB X (Anhörung Beteiligter);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland Pfalz vom  
07.12.1983 - L 3 U 204/82 -

Eine Vollmacht für "das Verwaltungsverfahren" dauert solange wie das Verwaltungsverfahren. Es endet mit Eintritt der Bindungswirkung des beantragten Bescheids, also spätestens mit der Rechtskraft des Urteils.

In einem späteren Verfahren (wegen Rentenentziehung) ist dem früheren bevollmächtigten weder Gelegenheit zur Anhörung zu geben noch ist er von der Anhörung zu verständigen. Die Zustellung des späteren Bescheids an ihn ist schwebend unwirksam mit dem Risiko der nachträglichen Genehmigung.

Fundstelle: "DIE SOZIALVERSICHERUNG" 1984, S. 162-163